

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1-1005/95-1979

Bearbeiter
DDr Lengheimer

63 57 11. Durchwahl
2094

Datum
18. Dez. 1979

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem d
tangesetz 1976 geändert wird

NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstete-

Landtag von Niederösterreich

Landesdirektion

Eing: 18. DEZ 1979

Zi: Aussch.

Hoher Landtag !

Die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Vorschläge einer Gesetzesänderung beruhen auf dem Ergebnis der Beratungen zwischen den Gemeindevertreterverbänden der ÖVP und SPÖ und der Gewerkschaft für die Gemeindebediensteten, die am 20. September 1979 abgehalten wurden. Bei dieser Beratung wurde auch Einvernehmen darüber erzielt, daß in den zu erstellenden Gesetzentwurf auch Vorschläge des Gemeindereferates, die sich aus der Vollziehung des Gesetzes ergeben haben, aufgenommen werden sollen.

Artikel I

- Z.1: Es fehlte bisher eine Bestimmung, wonach auch für die Festsetzung der Dienstposten der Vertragsbediensteten der Dienstpostenplan gemäß der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 gilt.
- Z.2, 9 und 10: Es fehlte bisher eine Regelung, wonach für die Arbeitszeit der Vertragsbediensteten die entsprechenden Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 gelten. Andere Hinweise auf die Arbeitszeitregelung der GBDO können daher entfallen.
- Z.3 und 4: Es soll nunmehr vorgesehen werden, daß die Verwendung unter Umständen auch sechs Monate, jedoch keinesfalls ein Jahr überschreiten darf.
- Z.5: Die Änderung bewirkt eine Klarstellung.

Z.6 bis 8: Die Höhe der Studienbeihilfe ist an die entsprechende landesgesetzliche Regelung anzupassen.

Z.11: Hier wird eine Angleichung an § 24 Abs.9 des Vertragsbedienstetengesetzes herbeigeführt.

Z.12: Das Urlaubsausmaß gebührt nach dem Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, wird jedoch dort nicht - wie in diesem Gesetz vorgesehen -, in Stunden ausgedrückt. Die vorliegende Regelung soll lediglich festhalten, wieviele Arbeitsstunden gemäß der Urlaubsrechnung dieses Gesetzes gebühren.

Z.13: Hier wird ebenfalls eine Angleichung an die Bundesgesetzgebung vorgenommen, wonach ein Karenzurlaub aus den Gründen des Mutterschutzes für die Vorrückung voll wirksam bleibt.

Z.14: Diese Änderung bewirkt das Inkrafttreten der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung auch für die Gemeindevertragsbediensteten.

Z.15: Durch diese Änderung soll die Anrechnung der Lehrzeit vor dem 18. Lebensjahr vorgesehen werden. Eine entsprechende Bestimmung ist auch im Arbeiterabfertigungsgesetz enthalten.

Artikel II

Art. I Z.6 bis 8 soll entsprechend den landesgesetzlichen Bestimmungen in der DPL mit 1.7.1978 in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem **das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz** 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
C z e t t o l
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

